

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

BASF Aktiengesellschaft, Carl-Bosch-Str. 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein
- im folgenden "**BASF**" genannt -

und

BASF Coatings AG, Glasuritstraße 1, 48165 Münster
- im folgenden "**Coatings**" genannt -

BASF hält alle Geschäftsanteile an Coatings. Coatings ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in BASF eingegliedert.

Bis zum Jahr 2001 einschließlich bestand zwischen den Parteien aufgrund der maßgeblichen Steuergesetze auch ohne Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gewerbsteuerliche Organschaft. Infolge der Änderung des Gewerbesteuergesetzes setzt die gewerbsteuerliche Organschaft ab dem Jahr 2002 das Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ergebnisabführungsvertrag) voraus. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1 Unterstellung der Leitung

Coatings unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung von Coatings hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung von Coatings gehören. Die Geschäftsführung von Coatings ist verpflichtet, die von BASF erteilten Weisungen zu befolgen.

2 Geschäftsführung

Coatings führt ihre Geschäfte als Organ von BASF, aber in eigenem Namen.

3 Behandlung von Gewinnen und Verlusten

- 3.1 Coatings verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß § 3 Ziffer 2 - an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- 3.2 Coatings kann mit Zustimmung von BASF Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind auf Verlangen von BASF aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3.3 BASF ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 3.4 Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag von Coatings. Die zu leistenden Zahlungen sind jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

4 Vertragsbeginn und -dauer

- 4.1 Der Vertrag gilt ab 01.01.2002, im Hinblick auf das Weisungsrecht jedoch erst ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister von Coatings. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2 Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres von Coatings gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2006. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse

an Coatings gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden wesentlich ändern sollten oder wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

5 Teilunwirksamkeit


Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder ergeben sich Lücken, so hat das auf die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen keinen Einfluss. In diesem Fall gilt von Anfang an dasjenige rechtlich Zulässige als vereinbart, was der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahe kommt oder was die Lücke so schließt, wie es die Parteien in rechtlich zulässiger Weise unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Interessen und des Geschäftsinhaltes dieses Vertrages getan hätten, wenn sie die Lücke erkannt und angemessen geschlossen hätten.

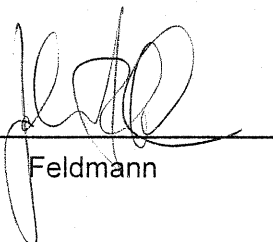
Ludwigshafen, den 08.03.2002

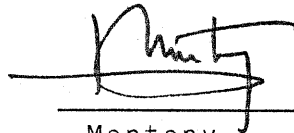
Münster, den 08.03.2002

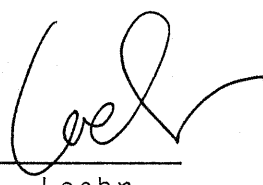
BASF Aktiengesellschaft

BASF Coatings AG


Kley


Feldmann


Monteny


Loehr